

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGITEC AG - STAND 21. MÄRZ 2025

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen des Lieferanten (im Folgenden kurz Waren genannt) Anwendung, sofern mit dem Kunden nicht schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auftragserteilung sowie Warenannahme durch den Kunden bedeuten in jedem Fall die vollumfängliche Annahme dieser Bedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Lieferanten nicht bindend, sofern sie vom Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote

Angebote sind, vorbehaltlich besonderer schriftlicher Vereinbarung, nur bei umgehender Annahme des Käufers bindend, sind ohne besondere Hinweise freibleibend und unterliegen in jedem Fall diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

3. Aufträge

Aufträge für Lieferungen sind per Auftragsingang beim Lieferanten verbindlich. Durchschnittsverbrauchswerte erfolgen ohne Gewähr. Vom Lieferanten erstellte Materialauszüge sind vom Käufer zu überprüfen und erfolgen auf dessen eigenes Risiko. Widerruf oder nachträgliche Änderung des Auftrages kann vom Lieferanten nur angenommen werden, wenn der Stand der geleisteten Arbeiten dies zulässt. Die aus dem Widerruf oder der Änderung des Auftrages resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Aufträge für Mass-, Sonder- und Musteranfertigungen können nach Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vom Käufer nicht annulliert werden und müssen auf seine Rechnung übernommen werden, sobald die entsprechenden Arbeiten begonnen worden sind.

4. Preise

Die Preise beziehen sich auf die Gesamtmenge der offerierten, respektive bestellten Waren, lieferbar in einer Sendung. Werden vom Käufer ohne vorherige Abmachung Teilsendungen verlangt, richten sich die Preise, Transport- und Verpackungskosten nach den Mengen jeder Teilsendung. Die Preise verstehen sich prinzipiell ab Werk, unverpackt und ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und erfordern keine Voranzeige, sofern sie durch Preiserhöhung von Rohstoffen, Zulieferanten, Transportkosten oder Wechselkursänderungen verursacht sind.

5. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind fällige Beträge ohne Abzüge innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Der Lieferant ist befugt, unberechtigte Abzüge nachzufordern. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein, schuldet der Käufer dem Lieferanten ohne Mahnung ab dem Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 6%. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Überdies hat der Lieferant nach schriftlicher Erklärung ohne Ansetzung einer Nachfrist das Recht, auf noch nicht ausgeführte Teile von Aufträgen zu verzichten und sämtliche noch ausstehenden Aufträge zu annullieren. Die Zahlung des Entgeldes für ausgeführte Lieferungen darf aus keinem Grunde verweigert werden. Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Käufers bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten. Wird die Ware vom Käufer verarbeitet oder vermischt, aber dem Lieferanten nicht bezahlt, tritt der Käufer alle gegenüber seinem Kunden entstandenen Ansprüche (inkl. Entgeld für Arbeitsleistungen und andere mit der Ware verbundenen Materialien) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware gemäss Rechnungsbetrag ohne spezielle Einwilligung des Käufers an den Lieferanten ab. Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche ausstehenden Guthaben unabhängig von den vereinbarten Zahlungsterminen sofort zur Zahlung fällig und können vom Lieferanten sogleich eingefordert werden. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind. Der Käufer räumt dem Lieferanten das uneingeschränkte Recht ein, den Eigentumsvorbehalt im amtlichen Register am Sitz des Käufers eintragen zu lassen. Der Käufer verwahrt die gelieferte Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten und versichert sie zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Wasser- und Elementarschäden. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

6. Liefertermine

Die Lieferfrist beginnt ab Abschluss eines gültigen Auftrages und sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Käufer sämtliche Voraussetzungen erfüllt hat. Der Lieferant ist nach eigenem Ermessen um fristgerechte Auslieferung von Aufträgen bemüht. Vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen sind als ungefähre Erfüllungsziele zu verstehen, können jederzeit angepasst werden und gelten nicht als verbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Nicht, unvollständig oder zu spät erfolgte Lieferungen berechtigen den Käufer weder zur Annullierung der Bestellung, noch zur Geltendmachung von irgendwelchen Ansprüchen wie Schadenersatz und Verrechnung von Wartezeiten, Krangebühren, etc..

7. Versand / Lieferung

Ohne anderslautende Vereinbarung wird die Versandart nach dem Ermessen des Lieferanten bestimmt. Die Ware reist ab Übergabe an eine Transportfirma auf Risiko und auf Kosten des Käufers. Transportkostenzuschläge für Expresslieferungen, Eilgutversand, Lieferungen mit Fixterminen oder in Randstunden, Versicherungen etc. gehen ebenfalls zulasten des Käufers. Ab einem Nettowarenwert von CHF 4'000.- pro Lieferung übernimmt der Lieferant die Kosten für Verpackung und Transport für Lieferungen zu LKW zugänglichen Baustellen, Magazinen oder Talbahnstationen der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein. Der Abład der Ware erfolgt durch den Käufer.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGITEC AG - STAND 21. MÄRZ 2025

8. Verpackung

Verpackungsmaterial (Folien, Einwegpaletten, etc.) gehen mit Beginn der Lieferung in das Eigentum des Käufers über und wird vom Lieferanten nicht zurückgenommen. Der Käufer ist für die fachgerechte und umweltfreundliche Entsorgung verantwortlich. Für SBB-Paletten werden CHF 26.- verrechnet und bei Rückgabe CHF 23.- vergütet. Paletten können bei einer Warenlieferung in derselben Anzahl gratis zurückgegeben werden. Werden mehr Paletten als geliefert zurückgegeben oder separat abgeholt, werden die Transportkosten dem Käufer verrechnet.

9. Prüfung der Lieferung

Der Käufer hat die Ware bei Übernahme der Ware unverzüglich zu prüfen. Beanstandungen betreffend Identität, Menge, etc. sowie Mängelrügen bezüglich der Beschaffenheit der Ware sind nur gültig, wenn sie vom Käufer unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln sofort innerhalb deren Entdeckung innerhalb der Garantiezeit schriftlich beim Lieferanten angezeigt werden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten und gleichzeitig mit einer Kopie dem Lieferanten zu melden. Unterlassung der Kontrolle der Ware bei der Übernahme, respektive Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als beanstandungsfreie und stillschweigende Genehmigung der Lieferung. Bei berechtigten Beanstandungen ist es dem Lieferanten freigestellt, für die beanstandete Ware kostenlos Ersatz oder eine Warengutschrift zum Netto-Warenwert zu leisten. Die Haftung für Mangelfolgeschäden (z.B. Kostenersatz für Aufwendungen von Drittparteien) oder sonstige Folgeschäden (z.B. Vermögensschäden, entgangener Gewinn wegen Betriebsausfall, etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Warenrücknahme

Warenrücknahmen sind grundsätzlich nur nach ausdrücklichem Einverständnis des Lieferanten zulässig. Transport und allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Ware reist auf Risiko und Kosten des Käufers. AEROGEL Produkte in originalverpacktem, einwandfreiem Zustand werden mit 90% des Netto-Warenwertes gutgeschrieben. Geöffnete oder in nicht einwandfreiem Zustand befindliche Ware wird nach Ermessen des Lieferanten vergütet. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Aufwendung zur Prüfung mangelhafter oder unvollständig zurückgesendeter Ware oder Kosten für die Entsorgung der retournierten Ware dem Käufer in Rechnung zu stellen. Auf Kundenwunsch zugeschnittene Ware wird nicht vergütet. Die Rücknahme von Pulverkomponenten (z.B. Mörtel, Kleber, Putze usw.) und Zubehör im Bereich der WDVS-Systeme ist grundsätzlich nicht möglich.

11. Gewährleistung / Haftung für Mängel

Die Garantie beginnt ab Lieferdatum der entsprechenden Ware. Die Garantie- oder Rügefrist für offene Mängel beträgt 2 Jahre, diejenige für verdeckte Mängel beträgt 5 Jahre. Sämtliche Ansprüche des Käufers verjähren spätestens nach 5 Jahren ab Lieferdatum. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte an der gelieferten Ware unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, diesen nicht unverzüglich dem Lieferanten schriftlich meldet und nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten nicht die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die durch übermässige Beanspruchung oder durch äussere Einflüsse sowie durch andere vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen wie nicht fachgerechter Einbau, unterlassener Unterhalt oder nicht bestimmungsmässige Nutzung seitens des Käufers entstanden sind. Garantieansprüche sind nur gültig, wenn die Mängelrüge berechtigt ist und der Mangel vor Ablauf der Gewährleistungsfrist die im Moment der Auftragsbestätigung bestätigten Eigenschaften und den Zweck der Ware nicht oder nur teilweise erfüllt und/oder infolge der mangelhaften Ware ein reeller Schaden entstanden ist. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge steht dem Lieferanten nach seiner freien Entscheidung das Nachbesserungsrecht, der Ersatz der mangelhaften Ware oder die Ausstellung einer angemessenen Vergütung zu. Die durch mangelfreie Lieferung ersetzte Ware wird Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant kann nur zur Vergütung desjenigen Maximalbetrages verpflichtet werden, der ihm vom Kläger für die vom Rücktritt reklamierte oder retournierten Ware bezahlt worden ist. Der Lieferant haftet nicht für Schadensuche, Expertisen, Ein- und Ausbaurkosten sowie finanzielle Folgeschäden wie Drittkosten, betriebswirtschaftliche Einbussen, etc.. Für Forderungen des Käufers wegen mangelhafter Beratung oder Verletzung von Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Eine Beanstandung oder Mängelrüge gibt dem Käufer kein Recht, die Zahlung des Preises für die betreffende Ware zurückzuhalten. Bitte beachten Sie, dass die Empfehlungen der AGITEC den Planer / Verarbeiter nicht von seiner Prüf- und Hinweispflicht entbinden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Lieferant und Kläger ist Zürich. Der Lieferant ist hingegen berechtigt, den Kläger an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht, insbesondere dem Schweizerischen Obligationenrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.